# Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/5951

### Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Body-Cams unverzüglich einsetzen (Antrag der CDU) Überwachungskameras verhindern; keine Gewalt gegen Polizeibeamte (Antrag der Piraten)

#### 01. Das Konzept Body-Cam / Definition

Unter einer Body-Cam ist ein technisches Mittel zur Bild- und ggf. Tonaufzeichnung zu verstehen, welches am Körper getragen wird und somit dem Beamten den vollen Handlungsspielraum lässt (beide Hände sind frei).

Ein Streifenteam wird durch einen weiteren Beamten ergänzt, welcher eine Body-Cam trägt. Dieser zusätzliche Beamte greift grundsätzlich nicht in das Einsatzgeschehen ein und ist nur zur Videodokumentation der Geschehnisse da. Dadurch wird sichergestellt, dass der Kameraführer passiv agieren und nur mit gewissem Abstand aus einer geeigneten Übersichtsposition heraus filmen kann. Die Tauglichkeit zur Dokumentation und Beweissicherung etwaiger Aufnahmen sinkt, sobald der Kameraführer in das Geschehen eingreifen muss bzw. selbst attackiert wird.

Dies wird nur in Ausnahmesituation der Fall sein.

Die Aufnahmen werden - in der konkreten (Eskalations-)Situation - händisch durch den Beamten, welcher die Body-Cam trägt, ausgelöst. Durch sogenanntes Pre-Recording<sup>1</sup> kann dann eine gewisse Zeitspanne (bspw. wie in Hessen 30 Sekunden) mit aufgezeichnet werden.

Auf das Mitführen der Body-Cam sollte mittels Schriftzug (Video) am Einsatzmittelführenden Beamten hingewiesen werden.

#### 02. Nutzungsmöglichkeiten

Derzeit werden Body-Cams vor allem eingesetzt, um aggressives Verhalten des polizeilichen Gegenübers festzuhalten. Vorteilhaft wäre, wenn man nicht nur die Bild-, sondern auch die Tonaufzeichnung ermöglichen würde, da dann die Entwicklung einer aggressiven Situation noch besser nachvollziehbar wäre. Weiterhin könnte nachgewiesen werden, dass eine polizeiliche Maßnahme rechtmäßig angedroht wurde – oder eben nicht.

## 03. <u>Ergebnisse der Einsätze der Body-Cams in den Pilotprojekten "Alt Sachsenhausen" und "Frankfurt Innenstadt" des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main²</u>

In diesem Pilotprojekt wurden Body-Cams mit reiner Bildaufzeichnung und ohne Tonaufzeichnung verwendet. Ziel war die Erhöhung der Eigensicherung sowie das Dokumentieren von Straftaten für eine spätere Verwendung vor Gericht. Die Kamera zeichnete durchgehend auf, überspielte die Aufnahmen aber alle 30 Sekunden. Wurde ein Auslöser gedrückt, wurden die letzten 30 Sekunden vor dem Auslösen sowie die Zeitspannte vom Zeitpunkt des Auslösens bis zum Stoppen aufgezeichnet. Aufzeichnungen waren nur im öffentlichen Bereich gestattet. Der Einsatz in Kneipen, Discotheken oder Wohnungen war außen vor. Die Speicherfrist der Aufnahmen beträgt 6 Monate. Ob

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Pre-Recording: Daueraufnahme mit ständiger Überschreibung der Daten

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Quelle: Abschlussbericht des Polizeipräsidiums Frankfurt a. M. vom 01.10.2014

eine Szene aufgezeichnet wird oder nicht liegt im Ermessen des Beamten, ebenso ob entsprechende Videosequenzen später auf einen Datenträger abseits des Body-Cam-Geräts übertragen werden.

Im Bereich Alt-Sachsenhausen, ein Kneipenviertel mit entsprechend typischen Delikten an Wochenenden nachts (Rohheits-, Raub- und Diebstahlsdelikte, Widerstände gegen Polizeibeamte), konnte ein Rückgang der Widerstände gegen Polizeibeamte um 37,5%, von 40 auf 25, festgestellt werden.

Im Bereich der Innenstadt gibt es im Bereich eines Shoppingcenters sowie zweier Verkehrsbauwerke (Hauptwache und Konstablerwache) auch vor allem nachts und am Wochenende Probleme mit Alkohol konsumierenden Jugendlichen, sowie im Bereich der Konstablerwache und der umliegenden Straßen Probleme mit Btm-Straßenhandel. Im Zeitraum des Pilotversuchs erhöhte sich die Zahl der Widerstände von 26 auf 27, allerdings bis auf eine Ausnahme waren alle Widerstände gegen Kräfte des Regeldienstes gerichtet, welche keine Body-Cam bei sich trugen.

Im Allgemeinen konnte beobachtet werden, dass das polizeiliche Gegenüber bei Bemerken des anwesenden videoaufzeichnenden Beamten in der Regel ruhiger und friedlicher auftrat. Weiterhin konnten Solidarisierungseffekte verhindert werden, da problematische Personen sich eher abdrehten und versuchten, nicht gefilmt zu werden.

#### 04. Probleme

#### a. Personalaufwand

Durch die hier dargestellte Konzeption der Body-Cam ist der Einsatz bei normalen Polizeistreifen bestehend aus zwei Beamten nicht vorgesehen, da die Body-Cam durch einen nicht direkt in die Maßnahmen eingreifenden Beamten geführt und bedient wird. Das bedeutet einen um 50% erhöhten Personalaufwand im Vergleich zu herkömmlichen Streifen

#### b. Einschränkungen beim Einsatz

Auf Grund des besonderen Schutzes des Wohnraums verbietet sich derzeit ein Einsatz in eben diesem, bspw. bei Fällen der Häuslichen Gewalt.

#### c. Verwertbarkeit vor Gericht

Derzeit ist noch kein Fall bekannt, in dem Aufnahmen der Body-Cam vor Gericht Verwendung fanden. Daher ist unbekannt, inwiefern das Beweismittel durch die Gerichtsbarkeit anerkannt oder gewichtet werden.

#### d. Datenspeicherung / Zugriff

Bei umfänglicher / konsequenter Nutzung (siehe auch Punkt 05, Unterpunkt b) fallen große Datenmengen an. Um zu gewährleisten, dass auf diese Daten zugegriffen und sie zielgerichtet durchsucht werden können, bedarf Investitionen in die IT-Infrastruktur.

#### 05. Anregungen von PolizeiGrün

- a. Der Datenschutz muss stets gewährleistet sein.
  - i. Die Daten sollten dementsprechend stets auf polizeieigenen Speichermedien gesichert und vor unbefugtem Zugriff durch entsprechende Vorkehrungen (bspw. Verschlüsselung, keine Verbindung zum Internet) geschützt werden.
  - ii. Die Prüfung über Datenspeicherung und –Löschung sollte durch einen am Vorgang nicht beteiligten Beamten sichergestellt werden.
  - iii. Löschfristen müssen klar geregelt werden.
- b. Ein genereller Einsatz scheint auch auf Grund des Personaleinsatzes nicht erstrebenswert, siehe Punkt 04., Unterpunkt a. Es wäre vorstellbar, dass der Einsatz auf zweierlei Arten reguliert bzw. eingeschränkt wird:
  - i. Beschränkung auf Gebiete mit bes. Gefahrenpotenzial (Gebiete mit signifikant höherer Rate an Widerstandshandlungen oder Gewalt).
  - ii. Beschränkung auf bestimmte Einsätze unabhängig von der Entscheidung der Einsatzkraft z.B. an spezifischen Lagen festzumachen (nicht spezifisches Gebiet, sondern Einsatzgrund entscheidend; ggf. "Auslösung" der Aufnahme durch Zentrale).

Im Rahmen der Beschränkung sollte man in Kontroll- oder Konfliktsituationen eine Pflicht zur Aufzeichnung festsetzen. Somit wird gesichert, dass auch das Verhalten der Einsatzkräfte in einem Strafverfahren verwertet werden kann.

- c. Es wird als sinnvoll erachtet, dass ein entsprechendes Einsatzkonzept unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von Body-
- d. Cams nicht nur zur Gefahrenabwehr (Polizeirecht), sondern auch zur Strafverfolgung (Strafprozessrecht) in Betracht kommt.
- e. Eine Verwendung der Daten sollte auch im Beschwerdeverfahren zugelassen werden. So dient die Body-Cam nicht nur der Verhinderung von Eskalationen gegenüber der Polizei, sondern dient, wie im anglo-amerikanischen Raum, ebenso der Kontrolle der Beamten und Sicherung der Bürgerrechte.
- f. Eine Fortbildung zum zielgerichteten Einsatz der Body-Cam wird als notwendig angesehen. Nach Möglichkeit sollte hierbei auch einsatzbegleitende, deeskalierende Einsatzkommunikation unterrichtet werden.

Für den Verein PolizeiGrün e.V.

Gez. Martin Kirsch

Vorstandsmitglied